

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
40-10-15 / be-kr

Datum
23.03.2018

Weiterentwicklung der Gastschulbeitragsverordnung vom 8. März 1994,
zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bildungsministerium bestehen Überlegungen, die Gastschulbeitragsverordnung vom 8. März 1994, zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) weiterzuentwickeln.

Hinzuweisen ist darauf, dass der SGSA in der Stellungnahme zum Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt vom 08.12.2017 gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt die Aktualisierung der Gastschulbeitragsverordnung gefordert hat, weil die Anpassung der Pauschalen überfällig ist (www.Kommunales-Sachsen-Anhalt.de/Mitgliederservice/Stellungnahmen).

Die Weiterentwicklung der Verordnung ist nach Mitteilung des Ministeriums unstrittig, da die seit nunmehr 23 Jahren geltenden pauschalen Kostensätze nicht mehr zeitgemäß sind. Aus der Sicht des Ministeriums für Bildung sind folgende Szenarien denkbar:

- 1. Die geltende Verordnung wird aufgehoben und das Land macht fürderhin keinen Gebrauch von der Verordnungsermächtigung nach § 70 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94). In der Folge müssten die Schulträger jeweils untereinander die Kostensätze für die Beschulung auswärtiger Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 66 Abs. 2 und 4 SchulG LSA vereinbaren.*
- 2. Die bestehende Verordnung könnte überarbeitet und neu gefasst werden. Neben der Höhe der Kostensätze wäre dann neu zu bestimmen, welche Kostenarten (nur die Kos-*

ten gemäß § 70 Abs. 1 SchulG LSA oder auch ein Zuschlag für Investitionen) berücksichtigt werden, wie zwischen Berufsschülern in Voll- bzw. Teilzeit unterschieden wird und wie eine Kostendifferenzierung zwischen den einzelnen Schulformen nach § 3 Abs. 2 SchulG LSA erfolgt.

3. *Möglich wäre auch, im Verein mit dem Ministerium der Finanzen, eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2017 (GVBl. LSA S. 60, 61) anzustreben und als einen Sonderbelastungstatbestand einen Schullastenausgleich einzufügen.*

Unabhängig von der Novellierung der Gastschulbeitragsverordnung wird das Land auch weiterhin die Kosten für Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern gemäß § 70 Abs. 3 SchulG LSA erstatten. Es wird aber zu diskutieren sein, inwieweit die dem Land durch die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus den Kommunen des Landes an den Schulen in Landesträgerschaft entstehenden Kosten in den Lastenausgleich mit einzubeziehen sind.

Das Bildungsministerium hat uns um Stellungnahme zu den oben dargestellten Szenarien 1 bis 3 gebeten. Ziel ist es, mit Beginn des Jahres 2019 eine novellierte Verordnung in Kraft treten zu lassen oder die jetzt geltende Verordnung aufzuheben. Für den Fall einer Einbeziehung der Schulkosten in das FAG, würde die bestehende Regelung bis zur Neufassung des FAG in Kraft bleiben.

Die Gastschulbeitragsverordnung betrifft diejenigen Städte, die Träger von Schulen der Sekundarstufe I oder II sind (§§ 70 Abs. 1, 3 Abs. 3 SchulG LSA).

Um Ihre Anregungen und Bedenken zu den oben dargestellten Szenarien in unserer Stellungnahme gegenüber dem Bildungsministerium berücksichtigen zu können, sollten uns diese bis zum

10.05.2018

erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker